

- die Auferlegung bestirfter rechtlicher Verpflichtungen in den notwendigen und geeigneten Fällen (§ 33 Abs. 3 und 4, § 34 StGB);
- differenzierte und den Besonderheiten der Straftat und der Täterpersönlichkeit entsprechende gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer und Kontrolle seines Verhaltens in den notwendigen Fällen (§ 32 StGB).

Wenn es zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung oder zum Schutz der Rechte und Interessen der Werktätigen und der sozialistischen Gesellschaft erforderlich ist, können neben der Verurteilung auf Bewährung Zusatzstrafen, insbesondere Geldstrafen, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden (§ 33 Abs. 5 StGB).

Die Verurteilung auf Bewährung ist gegenüber der Geldstrafe die schwerere Straftat. Deshalb kann das Rechtsmittelgericht eine Geldstrafe als Hauptstrafe nicht in eine Verurteilung auf Bewährung umwandeln, wenn Berufung oder Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt wurden (vgl. § 285 StPO).

### *Voraussetzungen der Verurteilung auf Bewährung*

Die in § 30 StGB festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug haben ihre volle Gültigkeit für die Verurteilung auf Bewährung. Mit diesen Voraussetzungen ist auch die Grenze zwischen der Freiheitsstrafe und der Verurteilung auf Bewährung bestimmt.

Der Anwendungsbereich der Verurteilung auf Bewährung umfaßt sowohl Vergehen, die erheblich gesellschaftswidrig sind, als auch solche mit geringer Gesellschaftswidrigkeit. Sie wird ebenso bei Tätern angewandt, deren Vergehen im Widerspruch zu ihrem sonstigen überwiegend positiven Verhalten steht (das gilt z. B. für viele fahrlässige Vergehen), wie gegenüber solchen, bei denen es auch sonst größere Konflikte in ihren Beziehungen zur Gesellschaft — insbesondere bei der Arbeit, in der Familie, in ihrer Haltung zur Gesetzlichkeit — gibt und bei denen demzufolge eine längere nachhaltige, organisierte und erzieherische Einwirkung des Staates und der Gesellschaft erforderlich ist.

Bei hartnäckig disziplinlosem Verhalten ist die Verurteilung auf Bewährung nur zulässig, wenn sie mit der Übernahme einer Bürgschaft oder mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verbunden ist (§ 30 Abs. 2 StGB).

Die Verurteilung auf Bewährung kann auch in Fällen angewandt werden, in denen zwar wegen der Tatschwere und der Täterpersönlichkeit besondere Maßnahmen zur Ausgestaltung des Erziehungsprozesses nicht erforderlich sind, aber eine Geldstrafe weder zulässig noch zweckmäßig ist.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Vgl. H. Weber, „Differenzierte Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, *Neue Justiz*, 22/1972, S. 677 ff.